



Fachinformation Tierschutz

Anforderungen an Personen, die Tiere transportieren

Tiere müssen schonend und ohne unnötige Verzögerungen transportiert werden (Art. 15 TSchG).

Diese Bestimmung setzt bei Personen, die an Tiertransporten beteiligt sind, entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten voraus. Die Tierschutzverordnung legt die Anforderungen an alle Personen fest, die beim Transport direkten Kontakt mit den Tieren haben. Beim gewerbsmässigen Tiertransport gelten zusätzliche Vorschriften zu Aus- und Fortbildung des Transportpersonals.

Die vorliegende Fachinformation richtet sich an alle Personen, die an Tiertransporten beteiligt sind, sowie an die kantonalen Vollzugsbehörden. Sie soll die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen unterstützen.

Weitere gesetzliche Bestimmungen, die für den Tiertransport relevant sind, werden in dieser Fachinformation nicht erläutert.

Fachkundig oder ausreichend instruiert

Personen, die im Rahmen von Transporten Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen, müssen fachkundig oder ausreichend instruiert sein (Art. 157 TSchV).

In Anlehnung an Art. 15 Abs. 3 TSchV ist eine Person **fachkundig**, wenn sie sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung im Umgang mit zu transportierenden Tieren angeeignet hat. Sie muss zugleich regelmässig an Tiertransporten beteiligt sein.

Unter **ausreichender Instruktion** werden insbesondere gezielte Anweisungen zum Umgang mit einem einzelnen Tier oder bezüglich Handhabung von Einrichtungen wie Rampen, Seitenschutz etc. am Transportmittel verstanden.

Wer nicht über einen fachspezifischen Beruf qualifiziert ist, kann die notwendigen Kenntnisse in Theorie und Praxis beispielsweise in einem geeigneten Kurs oder einem fachspezifischen Praktikum erwerben. Im Einzelfall entscheidet die Tierschutzfachstelle der kantonalen Veterinärdienste, ob eine Person fachkundig ist. Sie bestimmt auch, ob ein Kurs oder ein Praktikum besucht werden muss und welche Ausbildungsangebote den Zweck erfüllen.

Ausbildungspflicht im Bereich gewerbsmässiger Tiertransporte

Die Tierschutzverordnung schreibt für Personal in Viehhandels- und Transportunternehmen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA vor (Art. 150 TSchV). Diese Ausbildung geht über den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne der Fachkunde hinaus. Sie wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Details zur FBA Tiertransportpersonal sind in der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und beim Umgang mit Tieren festgelegt (Art. 6 – 9 TSchAV).

Abgrenzung von gewerbsmässigen und nicht gewerbsmässigen Tiertransporten

Die Tierschutzverordnung definiert den Begriff der Gewerbsmässigkeit. Sie ist dann gegeben, wenn Tiere mit der Absicht, Gewinn zu erzielen oder Unkosten zu decken gehalten, gehandelt, betreut oder gezüchtet werden. Die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen (Art. 2 Abs. 3 Bst. a TSchV).

Die Situation bezüglich Gewerbsmässigkeit ist im Bereich Viehhandel über die daran geknüpften Patente rechtlich klar, ebenso bei Unternehmen, die sich auf Tiertransporte spezialisiert haben.

Für andere Unternehmen oder Tierhaltende (z.B. Landwirte), die in Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten Tiere transportieren, stellt sich manchmal die Frage, ob diese Transporte als gewerbsmässig eingestuft werden müssen oder nicht. Dasselbe gilt für Privatpersonen, die nebst ihren eigenen gelegentlich auch Tiere von Dritten transportieren (z.B. Reiterinnen und Reiter). Auch ist häufig unklar, inwiefern eine oder mehrere Personen als Transportunternehmen bezeichnet werden können. Nachfolgend werden deshalb zusätzlich Kriterien für die Einstufung einer gewerbsmässigen Tätigkeit mit Tieren aufgeführt.

Gewerbsmässige Tiertransporte

Transporte, die von Viehhandels- oder Transportunternehmen durchgeführt werden, sind gewerbsmässig (vgl. Art. 150 TSchV). Ausserhalb solcher Unternehmen sind Tiertransporte insbesondere dann gewerbsmässig, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Es besteht ein **aktives Angebot** für Tiertransporte, z.B. in Form einer Webseite, Zeitungsinseraten, Plakaten oder Flyers mit entsprechenden Informationen an eine potenzielle Kundschaft.
- Die Transporte werden einer unbeschränkten Anzahl von Personen angeboten und sie werden **regelmässig** durchgeführt.
- Es besteht eine **Beteiligung an einer Personengesellschaft**, die eigens für Tiertransporte betrieben wird.

Nicht gewerbsmässige Tiertransporte

Wenn keine der oben genannten Kriterien erfüllt sind, erfolgt ein Tiertransport grundsätzlich nicht gewerbsmässig. Dazu können folgende Beispiele angeführt werden:

- Eine Pferdehalterin transportiert regelmässig das Pferd ihrer Kollegin zusammen mit dem eigenen zum Training oder zu Turnieren (siehe auch letzter Abschnitt dieser Fachinformation).
- Ein Landwirt transportiert die eigenen Rinder und diejenigen der Nachbarn gemeinsam zum Viehmarkt oder zur Sömmerungsweide.
- Auf Anfrage der Hundehalterin transportiert eine Privatperson den Hund beispielsweise zum Tierarzt.

Im Einzelfall entscheiden die kantonalen Tierschutzfachstellen

Die aufgeführten Kriterien für die Gewerbsmässigkeit, wie auch die Beispiele für nicht gewerbsmässige Transporte sollen als Leitfaden bei der Einschätzung entsprechender Fragestellungen dienen.

Im Einzelfall entscheidet die Tierschutzfachstelle des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes, ob jemand gewerbsmässig Tiere transportiert oder nicht. Diese Stelle bestimmt auch über die Art der notwendigen Ausbildungsnachweise von Personen, die Tiere transportieren wollen (vgl. auch Abschnitt „fachkundig oder ausreichend instruiert“).

Grundsätzliches zu Transporten von Pferden durch Privatpersonen

Pferde werden sehr häufig von Privatpersonen transportiert. Entweder fährt die Tierhalterin oder der Tierhalter selber mit dem Transporter oder eine Person aus dem Bekanntenkreis übernimmt die Funktion der Fahrerin oder des Fahrers. Immer wieder werden Pferde verschiedener Halterinnen oder Halter auch gemeinsam in einem Transportmittel befördert.

Auch hier gelten die oben aufgeführten Kriterien zur Beurteilung, ob eine Transportdienstleistung gewerbsmässig angeboten wird oder nicht.

Bei Transporten ins Ausland gelten zusätzliche Bestimmungen

Personen, die mit Pferden z.B. an Turnieren im Ausland teilnehmen wollen, wird dringend empfohlen, sich frühzeitig über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen am Veranstaltungsort zu informieren. Wenn solche Transporte von den lokalen Behörden nach europäischer Gesetzgebung als gewerblich eingestuft werden, muss eine entsprechende Bewilligung des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes vorliegen – auch wenn der Transport nach Schweizer Recht nicht als gewerbsmässig gilt und somit auch nicht bewilligungspflichtig ist (vgl. Art. 170 Abs. 1 TSchV).

Die Bewilligung nach EU-Recht ist an einen Ausbildungsnachweis gekoppelt, der die Fachkunde der verantwortlichen Person bestätigt. Häufig ist dazu ein eintägiger Kurs ausreichend, wie er z.B. vom Schweizerischen Viehhändlerverband SVV zusammen mit dem Nutzfahrzeugverband ASTAG angeboten wird. Weitere Informationen dazu finden sich auf der Webseite des SVV.

In jedem Fall sind die Bestimmungen, insbesondere die verlangte Form des Ausbildungsnachweises, am Zielort im Ausland zu erfragen und zu befolgen.

Gesetzgebung: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 15 TSchG Tiertransporte

¹ Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Die Fahrzeit ab Verladeplatz beträgt höchstens sechs Stunden. Der Bundesrat erlässt die Ausnahmebestimmungen.

² Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des mit dem gewerbsmässigen Transport betrauten Personals.

Art. 2 TSchV Definitionen

³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Gewerbsmässigkeit*: Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen; [...]

Art. 150 TSchV Aus- und Fortbildungspflicht in Viehhandels- und Transportunternehmen

¹ In Viehhandels- und Transportunternehmen müssen Fahrerinnen und Fahrer, Betreuerinnen und Betreuer von Tieren sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung, über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen. Die Ausbildung muss aufgabenspezifisch erfolgen.

² Wer Tiere gewerbsmässig transportiert, muss für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen.

Art. 157 TSchV Betreuung der Tiere

¹ Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen.

² Die Tiere müssen während des Transports von fachkundigem oder ausreichend instruiertem Personal begleitet und von diesem, soweit nötig, getränkt und gefüttert werden. Das Personal muss die Tiere regelmässig kontrollieren und für die nötigen Ruhepausen sorgen. [...]

Art. 170 TSchV Internationale Tiertransporte / Bewilligung

¹ Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig ins Ausland transportieren oder von dort holen, benötigen eine kantonale Bewilligung. [...]

Art. 197 TSchV fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA)

¹ Die Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

² Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

³ Das EDI regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung.

Art. 6 - 9 TSchAV Details zur FBA Tiertransportpersonal